Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1963	Nr. 38

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 18. Juli 1963, sind veröffentlicht: Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt. — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr nach Inkrafttreten des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960. — Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Europarats. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Inkrafttreten für Frankreich). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Bentheim. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. — Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 15. Juli 1963

Auf Grund des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 12. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 121, 464) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Juli 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Neufassung umstehend

Z 1997 A

Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

in der Fassung vom 15. Juli 1963

§ 1

Errichtung

(1) Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) wird eine Zentralbank unter dem Namen

Landwirtschaftliche Rentenbank

als Anstalt des öffentlichen Rechtes errichtet. Den Sitz der Anstalt bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bundesregierung.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Landwirtschaftlichen Rentenbank beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 7). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 2

Kapital

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 200 Millionen Deutsche Mark.

(2) Zur Verstärkung ihres Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden. Dieser ist die Hälfte des nach Zuführung zu der Deckungsrücklage (Absatz 3) verbleibenden Reingewinns zuzuweisen.

(3) Neben der Hauptrücklage (Absatz 2) ist eine besondere Deckungsrücklage zu bilden; sie dient der Schaffung zusätzlicher Sicherheiten für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Deckungsrücklage darf fünf vom Hundert des Nennbetrages der jeweils im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nicht überschreiten. Über die Zuführung zu der Deckungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat; mehr als fünfzig vom Hundert des Reingewinns dürfen ihr nicht zugewiesen werden.

§ 3

(gestrichen)

§ 4

Geschäftsaufgaben

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
   a) an Kreditinstitute, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen und für die Kreditversorgung der Landwirtschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zum Zwecke der Refinanzierung kurz-, mittel- und langfristiger Kredite aller Art. Die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Kredite sind über die Deutsche Genossenschaftskasse zu leiten;
   b) an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung sowie für die Vorratshaltung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kommissars (§ 11). Kredite an Unternehmen, die mit einem der unter Buchstabe a bezeichneten Kreditinstitute in Kreditverbindung stehen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreditinstitut gewährt werden;
2. zu den in Nummer 1 genannten Zwecken Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen bis zum sechsfachen Betrag ihres Kapitals ausgeben. Die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen;
3. sich an Instituten und Unternehmen der in Nummer 1 bezeichneten Art beteiligen; diese Beteiligung ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen;
4. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach den Nummern 1 bis 3 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen; unbeschadet ihrer Eigenschaft als Bankier im Sinne des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) sind der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Hereinnahme von Depositen und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um
   a) Geschäfte für Betriebsangehörige,
   b) Einlagen des Bundes und seiner Sondervermögen,
   c) Einlagen zentraler, sich über das Bundesgebiet erstreckender berufsständischer Organisationen der Land- und Forstwirtschaft,
   d) Einlagen der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Unternehmen.

(2) Die Kredite sollen hauptsächlich der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und

Bedürfnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen sowie der verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind

a) der Vorstand,

b) der Verwaltungsrat,

c) die Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landwirtschaftlichen Rentenbank, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie sollen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens erfahrene Persönlichkeiten sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt; die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;

2. fünfzehn Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden

   neun vom Deutschen Bauernverband e. V.,

   zwei vom Deutschen Raiffeisenverband e. V.,

   zwei als Vertreter der Ernährungswirtschaft (Industrie und Handel) von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden,

   zwei vom Verband der Landwirtschaftskammern,

   Bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V. sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die Inhaber bäuerlicher Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen; mindestens ein Vertreter muß Heimatvertriebener sein;

3. drei Vertretern der Gewerkschaften;

4. sechs Landwirtschaftsministern der Länder oder ihren ständigen Vertretern im Amt; die Länder werden vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt;

5. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;

6. einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;

7. einem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse;

8. drei Vertretern landwirtschaftlicher Kreditinstitute oder anderen Kreditsachverständigen, die vom Verwaltungsrat hinzugewählt werden und von denen zwei Mitglieder Vertreter regionaler öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sein sollen.

(2) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

§ 8

Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke.

(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus dreißig Eigentümern oder Pächtern belasteter Grundstücke. Je zehn, unter denen jeweils ein Heimatvertriebener sein muß, werden vom Bundesrat und vom Deutschen Bauernverband e. V., je fünf Vertreter vom Raiffeisenverband e. V. und vom Verband der Landwirtschaftskammern berufen. Bei der Auswahl der Vertreter sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Anstaltsversammlung beschließt über den Jahresabschluß, über die Gewinnverwendung gemäß § 9 und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

§ 9

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns, der nach Zuführung der in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge zu der Haupt- und der Deckungsrücklage verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Reingewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft verwendet werden. Dabei soll mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) gebildeten Zweckvermögen zufließen, solange dieses von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Bestimmungen über die Verwendung ihres Reingewinns entsprechen, und solange die Landwirtschaftliche Rentenbank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist.

§ 10

Besondere Pflichten der Organe

(1) Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden

Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die Angestellten der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind verpflichtet, Verhältnisse der Eigentümer, Pächter, Nießbraucher der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerten. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus der Stellung oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 11

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Landwirtschaftliche Rentenbank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Landwirtschaftlichen Rentenbank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Landwirtschaftlichen Rentenbank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 12

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Landwirtschaftliche Rentenbank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 13

Erklärungen und Ersuchen

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 14

(gestrichen)

§ 15

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die zu einer Deckungsmasse nach § 18 Abs. 2 gehörenden Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt. Ist für eine einzelne Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet worden, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögenswerte, die zu dieser Deckungsmasse gehören, nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der Ausgabe statt, für die sie gebildet worden ist.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Ist für eine einzelne Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet worden, so gehen bei der Befriedigung aus den Vermögenswerten, die zu dieser Deckungsmasse gehören, die Forderungen aus Schuldverschreibungen der Ausgabe, für die sie gebildet worden ist, den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen vor.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

(4) Im Konkursfalle können die in § 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 79) bezeichneten Rentenbankgrundschuldzinsen auch noch nach Ablauf des für ihre Erhebung vorgesehenen Zeitraumes von zehn Jahren erhoben werden, jedoch nur, soweit dies zur Erfüllung der durch die Rentenbankgrundschuld gesicherten Verpflichtungen notwendig ist.

§ 16

Auflösung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung verwendet werden.

§ 17

Vermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, die für die Verwaltung und für die Abwicklung des Vermögens der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen.

§ 18

Deckungsvorschriften

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen müssen in vollem Umfang sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. für Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren und mehr haben,
   a) die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten,
   b) Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich,
   c) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur,
   d) andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen;
2. für Schuldverschreibungen mit kürzerer Laufzeit außer den in Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Deckungswerten auch Darlehnsforderungen, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Vorübergehend kann fehlende Deckung für die unter 1. bezeichneten Schuldverschreibungen anderweit nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes, für die unter 2. bezeichneten Schuldverschreibungen durch andere Vermögenswerte der Landwirtschaftlichen Rentenbank ersetzt werden.

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Dekkungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Dieser Deckungsmasse sind auch Sicherheiten in Höhe der Deckungsrücklage (§ 2 Abs. 3) zuzuführen. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 1 gedecken Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nach Absatz 1 Nr. 2 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.

§ 19

Überleitungsbestimmungen

(1) Sind in gesetzlichen Vorschriften, in Satzungen der Kreditinstitute oder in behördlichen Anordnungen Bestimmungen enthalten, die die Darlehnsaufnahme bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt betreffen, so gelten diese auch für die Darlehnsaufnahme bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) finden auf die Landwirtschaftliche Rentenbank keine Anwendung.

(3) Kreditinstitute können sich bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln, die sie von der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten, die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

(4) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährten Darlehen, wenn die für sie gestellten Sicherheiten zu einer nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte*)

Vom 13. Juli 1963

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 28. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei der Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung" ersetzt durch die Worte „bei der Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die ärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung".
2. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Universität" die Worte eingefügt „oder Akademie".
3. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Universitäten" die Worte eingefügt: „oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1), in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1857) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hölzl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2122-1-2.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (2. LADV-Saar)

Vom 16. Juli 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch § 3 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER TITEL

Zusammentreffen saarländischer Vorauszahlungen mit saarländischer Unterhaltshilfe und mit Kriegsschadenrente

§ 1

Behandlung der saarländischen Vorauszahlungen bei der Umstellung der saarländischen Unterhaltshilfe (§ 27 LA-EG-Saar)

(1) Sind Vorauszahlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes (saarländische Vorauszahlungen) vor oder während der Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem saarländischen Unterhaltshilfe-Gesetz (saarländische Unterhaltshilfe) gewährt worden, kann auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz umgestellt werden, auch wenn die saarländischen Vorauszahlungen den Mindesterfüllungsbetrag nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes übersteigen.

(2) Wird die saarländische Unterhaltshilfe nach Absatz 1 auf Unterhaltshilfe auf Lebenszeit umgestellt, kann daneben Entschädigungsrente gewährt werden, wenn

1. die saarländischen Vorauszahlungen den Mindesterfüllungsbetrag nach § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes nicht übersteigen oder
2. der nach Abzug der saarländischen Vorauszahlungen verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe erreicht. Für die Berechnung des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe gilt § 10 Abs. 4 der 16. Leistungs-DV-LA in der Fassung vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 388). Für die Berechnung der Entschädigungsrente ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend, der nach Abzug der saarländischen Vorauszahlungen verbleibt.

Die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Nummer 1 oder 2 jeweils maßgebende Grundbetrag den Sperrbetrag (§ 278 LAG) übersteigt.

(3) Wird die saarländische Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente allein umgestellt, ist die Entschädigungsrente von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der nach Abzug der saarländischen Vorauszahlungen verbleibt.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 sind die saarländischen Vorauszahlungen auch dann zu berücksichtigen, wenn ihnen ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht gegenübersteht.

§ 2

Behandlung der saarländischen Vorauszahlungen bei der Zuerkennung von Kriegsschadenrente

(1) Die saarländischen Vorauszahlungen sind bei der Zuerkennung von Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz so zu behandeln, als ob im Zeitpunkt ihrer Gewährung ein Anspruch auf Hauptentschädigung erfüllt worden wäre.

(2) Soweit saarländische Vorauszahlungen der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach Absatz 1 entgegenstehen, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht; hierfür gilt § 278 a Abs. 6 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend. Der Antrag kann innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden; die Antragsfrist endet nicht vor dem 31. Dezember 1963.

§ 3

Gewährung des Mindesterfüllungsbetrags

Sind saarländische Vorauszahlungen gewährt worden, wird der Mindesterfüllungsbetrag (§ 278 a Abs. 4, § 283 a Abs. 1 Nr. 3 LAG) nur gewährt, soweit er die Vorauszahlungen übersteigt.

§ 4

Reihenfolge der Anrechnung

Für die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen an saarländischer Unterhaltshilfe, Kriegsschadenrente und saarländischen Vorauszahlungen auf die Hauptentschädigung gilt § 8 der 16. LeistungsDV-LA nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. In den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 sind, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung durch die Gewährung von Unterhaltshilfe oder von

Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nicht in voller Höhe vorläufig in Anspruch genommen ist, zunächst die Vorauszahlungen auf den nicht vorläufig in Anspruch genommenen Teil der Hauptentschädigung anzurechnen; dabei sind §§ 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 der 16. LeistungsDV-LA entsprechend anzuwenden. Soweit die Vorauszahlungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 nicht nach Satz 1 angerechnet werden können, sind sie im Anschluß an die Unterhaltshilfe anzurechnen; die gleiche Reihenfolge gilt für die Fälle des § 1 Abs. 3.

2. In den Fällen des § 2 Abs. 1 sind §§ 13 und 8 Nr. 4 der 16. LeistungsDV-LA entsprechend anzuwenden.

Wird außer den Vorauszahlungen noch ein Teil des Mindesterfüllungsbetrags nach § 3 gewährt, ist dieser in den Fällen der Nummer 1 Satz 2 im Anschluß an die Vorauszahlungen anzurechnen.

ZWEITER TITEL

Zusammentreffen von Aufbaudarlehen mit saarländischen Vorauszahlungen, saarländischer Unterhaltshilfe und Kriegsschadenrente

§ 5

Reihenfolge der Anrechnung von Aufbaudarlehen und saarländischen Vorauszahlungen

(1) Sind Aufbaudarlehen (saarländische Darlehen nach § 13 des Gesetzes und Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz) und saarländische Vorauszahlungen auf einen Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung der saarländischen Vorauszahlungen Vorrang vor der Anrechnung der Aufbaudarlehen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 werden saarländische Vorauszahlungen, die vor einem Aufbaudarlehen gewährt worden sind, zunächst auf den bis zum Zeitpunkt der Zahlung entstandenen Zinszuschlag angerechnet. Saarländische Vorauszahlungen, die nach einem Aufbaudarlehen gewährt worden sind, werden auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung und den Zinszuschlag in dem Verhältnis angerechnet, in dem Grundbetrag und Zinszuschlag im Zeitpunkt der Zahlung zueinander stehen.

§ 6

Reihenfolge der Anrechnung von Darlehen, saarländischen Vorauszahlungen, saarländischer Unterhaltshilfe und Kriegsschadenrente

Sind neben Aufbaudarlehen, saarländischer Unterhaltshilfe und Kriegsschadenrente auch saarländische Vorauszahlungen auf den Anspruch auf Hauptentschädigung anzurechnen, gilt für die Reihenfolge der Anrechnung § 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 258 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes; für das Verhältnis der Anrechnung von Aufbaudarlehen und saarländischen Vorauszahlungen zueinander gilt § 5.

DRITTER TITEL

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen in Erbfällen

§ 7

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen an den Erblasser

(1) Ist ein unmittelbar Geschädigter vor dem 1. April 1952 verstorben, sind die an ihn geleisteten saarländischen Vorauszahlungen nach dem Verhältnis der Erbteile auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, die aus Schäden des Erblassers in der Person seiner Erben am 1. April 1952 entstanden sind. In gleicher Weise sind saarländische Vorauszahlungen, die an einen vor dem 1. April 1952 verstorbenen Erben für Schäden des unmittelbar Geschädigten geleistet worden sind, auf die in der Person der weiteren Erben am 1. April 1952 entstandenen Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen.

(2) Auf den nach dem 31. März 1952 ererbten Anspruch auf Hauptentschädigung sind, gegebenenfalls nach Anwendung des Absatzes 1, alle saarländischen Vorauszahlungen anzurechnen, die für Schäden des unmittelbar Geschädigten an den am 1. April 1952 Berechtigten geleistet worden sind; ist der Berechtigte von mehreren Personen beerbt worden, sind die saarländischen Vorauszahlungen nach dem Verhältnis der Erbteile anzurechnen. In gleicher Weise sind saarländische Vorauszahlungen an nach dem 31. März 1952 verstorbene Erben des Berechtigten bei deren Erben anzurechnen.

§ 8

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen an Erben

(1) Saarländische Vorauszahlungen, die an einen Erben für Schäden des verstorbenen unmittelbar Geschädigten geleistet worden sind, werden angerechnet,

1. wenn der Erbfall vor dem 1. April 1952 eingetreten ist, vorbehaltlich des § 9, auf den Anspruch auf Hauptentschädigung, der in der Person des Erben für Schäden des unmittelbar Geschädigten entstanden ist,
2. wenn der Erbfall nach dem 31. März 1952 eingetreten ist, auf den ererbten Anteil des auf Schäden des unmittelbar Geschädigten beruhenden Anspruchs auf Hauptentschädigung.

(2) Saarländische Vorauszahlungen für Hausratverluste, die gemäß § 1 Abs. 1 des saarländischen Gesetzes Nr. 473 betreffend Zahlung von Entschädigungsbeträgen für Kriegssachschäden, die Ehegatten an Hausrat entstanden sind, vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1226) an den überlebenden Ehegatten als Empfangsberechtigten geleistet worden sind, werden für die Anwendung des Absatzes 1 den Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zugerechnet.

§ 9

Anrechnung von saarländischen Vorauszahlungen auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung

Sind in der Person eines am 1. April 1952 Berechtigten Ansprüche auf Hauptentschädigung aus eigenen Schäden und aus Schäden eines oder mehrerer vor diesem Zeitpunkt verstorbener unmittelbar Geschädigter entstanden, sind saarländische Vorauszahlungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 auf die Summe der Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn in der Person des Berechtigten Ansprüche auf Hauptentschädigung nur aus Schäden mehrerer vor dem 1. April 1952 verstorbener unmittelbar Geschädigter entstanden sind.

VIERTER TITEL

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 10

Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegssachschäden an Hausrat nach saarländischen Vorschriften

Für Kriegssachschäden an Hausrat, die in der Zeit vom 9. Mai bis 31. Juli 1945 entstanden sind, können Anträge auf Feststellung nach den Richtlinien für das Beweissicherungsverfahren im Saarland vom 28. August 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 108) bis zum 31. Dezember 1963 gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann ein Antrag nur noch gestellt werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 11

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland, § 2 Abs. 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab anzuwenden.

§ 12

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1962

Vom 17. Juli 1963

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Abrechnung des Finanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 1962

(1) Für das Ausgleichsjahr 1962 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	275 690 000 DM,
von Hamburg	376 889 000 DM,
von Hessen	191 843 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	722 865 000 DM;

2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	228 862 000 DM,
an Niedersachsen	491 352 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	347 667 000 DM,
an das Saarland	144 428 000 DM,
an Schleswig-Holstein	354 978 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

von Baden-Württemberg	889 098,— DM,
von Hamburg	2 688 881,14 DM,
von Hessen	942 771,50 DM,
von Nordrhein-Westfalen	4 665 000,— DM;

2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:

an Bayern	1 361 351,18 DM,
an Niedersachsen	2 551 961,70 DM,
an Rheinland-Pfalz	2 466 310,65 DM,
an das Sarland	427 602,35 DM,
an Schleswig-Holstein	2 377 800,25 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 17. Juli 1963

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1962

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1962 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 720 576 000 DM,
in Berlin	535 079 000 DM,
insgesamt	2 255 655 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	860 288 000 DM,
in Berlin	321 047 000 DM,
insgesamt	1 181 335 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	143 985 000 DM,
Bayern	175 498 000 DM,
Berlin	80 262 000 DM,
Bremen	12 969 000 DM,
Hamburg	33 461 000 DM,
Hessen	88 938 000 DM,
Niedersachsen	121 666 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	292 497 000 DM,
Rheinland-Pfalz	62 737 000 DM,
Saarland	19 803 000 DM,
Schleswig-Holstein	42 504 000 DM,
	1 074 320 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	6 339 000 DM,
Berlin	454 817 000 DM,
Hamburg	18 076 000 DM,
Hessen	37 824 000 DM,
Niedersachsen	8 305 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	386 732 000 DM,
Rheinland-Pfalz	380 683 000 DM,
Saarland	6 204 000 DM,
insgesamt	1 298 980 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	77 853 000 DM,
Bremen	4 743 000 DM,
Schleswig-Holstein	35 049 000 DM,
insgesamt	117 645 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 53 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1963 — 2 BvR 481/60 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 53 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) und in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) war nichtig, soweit er die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden waren, aber erst nach dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten waren, von der Versorgung ausschloß.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Juli 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 27 Abs. 4 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1963 — 2 BvR 687/62 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 27 Absatz 4 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 908) verstößt auch insoweit gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, als er die Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Verfahren vor den gemäß § 19 des Gesetzes gebildeten Beschwerdeausschüssen ausschließt. § 27 Absatz 4 des Gesetzes ist auch insoweit nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Juli 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 84-2.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.